

→ Sprechsaal ←

Das Lieferungs-geschäft im Buchhandel.

Zu dem Aufsätze des Herrn Aug. Schürmann in Nr. 58 des Börsenblattes erlaube ich mir einige rechtliche Bedenken geltend zu machen. Herr Schürmann geht von der Voraussetzung aus, daß bei dem Aufhören von solchen Kontinuationen, welche der Sortimentler einzeln bezahlt und daher auch beim Verleger jederzeit abbestellen kann, ihm kein Unrecht geschieht, wenn der Verleger ihm die Lieferung der Kontinuationen kündigt. Er meint daher, daß die Verpflichtung des Verlegers, die begonnenen Kontinuationen bis zu Ende zu liefern, notwendig auch eine Verpflichtung des Sortimenters involvieren würde, die Kontinuation bis zu Ende ihm abzunehmen.

Dem gegenüber braucht man doch nur ein praktisches Beispiel herauszugreifen: Der Verleger kündigt ein Konversationslexikon in Lieferungen an, und ein Sortimentler übergibt einem Kolporteur das Sammeln von Subskribenten unter der Bedingung, daß er ihm für jeden sichern Subskribenten 20 Mark zahlt. Das Geld muß er auszahlen, sowie ihm die Bestellungen vorgelegt werden. Wird Herr Schürmann das auch noch ein Konditions-geschäft nennen? Oder hat nicht vielmehr der Sortimentler bereits durch die Beschaffung der Subskribenten dem Verleger einen Dienst erwiesen, den dieser notwendig erst dadurch vergüten kann, daß er ihm die Fortsetzungen unter den angefügten resp. offerierten Bedingungen liefert?

Daran ändert der Umstand auch nichts, daß einem manche Abnehmer von selbst ins Haus kommen. Wer will auch hier sagen, ob selbst ein solches spontane Geschäft nicht dem Sortimentler vorher Auslagen verursacht hat: ein gutes Schaufenster in einer teuren Geschäftsgegend, tüchtiges Personal u. c. c. Nein, es hat nicht bloß das Publikum das Recht auf die Fortsetzungen, sondern auch der Sortimentler, welcher das Publikum dafür gewonnen hat, kann die Fortsetzung verlangen. Wollte man einem Sortimentler die Fortsetzung eines großen Werkes bei den ersten Hefen verweigern, so läme das fast auf dasselbe heraus, als wollte man einem Lohnarbeiter den Wochenlohn aus dem Grunde

vorenthalten, weil man ihn am Sonnabend mit-tags gehen läßt.

Aus demselben Grunde ist es jedenfalls auch unstatthaft (was eine Wiener Firma vor einigen Jahren ausführte), während der Fortsetzung eines Werkes den Sortimenterrabatt all-gemein um einige Prozent herabzusetzen, da die Kontinuationen doch einmal da sind. Wer kann er-messen, ob der Sortimentler nicht vielleicht auf diese »einigen« Prozente hin sich Manipulations-kosten gemacht hat, die nach Wegfall derselben das ganze Geschäft unrentabel machen?

Danzig. Dr. V. Lehmann.

Rechtsfrage.

Ich erwarb vor ca. 1 1/2 Jahren ein kleines Sortiment, verbunden mit Papier- und Schreib-warenhandlung, dessen Besitzer, ein Buchbinder, dasselbe durch einen Buchhandlungs-Gehilfen betreiben ließ; er selbst leitete in besonderem Raum desselben Hauses die Buchbinderei.

§ 6 meines Vertrags lautet nun: »Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Meidung einer Konventionalstrafe von 4000 M innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren in K. weder eine Buch- und Schreibmaterialienhandlung selbst zu be-treiben, noch sich sonst direkt oder indirekt daran zu beteiligen.«

Der Verkäufer hatte nun bereits nach einem Vierteljahr ein in derselben Straße belegenes Haus angekauft, in dem Parterre eine Buchbinderei eingerichtet und nicht lange darnach »Geschäftsbücher«, »Notizbücher«, »Schreibhefte«, »Papier« und »Gesangbücher« öffentlich an-gekündigt und verkauft. Die Fenster seiner Buchbinderei verjah er mit Plakaten des erwähnten Inhalts, stellte obige Waren aus u. c. c.

Der Verkäufer behauptet nun, Bücher, die er selbst bindet, sei er berechtigt auch en détail an Private zu verkaufen, trotz des Vertrags, trotzdem er mir alle seine Warenvorräte, wozu obengenannte Artikel ausnahmslos gehörten, ver-kauft und trotz seiner bei dem Verkauf gemachten Aeußerung, daß er eine Kartonagefabrik einzu-richten gedenke.

Ist unter den obwaltenden Umständen dem

Verkäufer gestattet, selbst wenn der Vertrieb be-jagter Artikel ortsüblich zu dem Gewerbe eines Buchbinders gehörte, Handel damit zu treiben? — Ist hier wohl die Klage auf Zahlung der Konventionalstrafe von Erfolg? G. G.

Antwort.

Wir glauben, daß eine Klage gegen den Verkäufer Erfolg haben wird. Notizbücher, Schreibhefte, gleichviel von wem angefertigt, sind Gegenstände des Schreibmaterialienhandels, ebenso vor allem Papier. Mit demselben Rechte ferner, mit dem der Verkäufer selbst gebundene Gesangbücher am Orte im Kleinhandel verkaufen zu dürfen glaubt, könnte er auch jedes selbst ge-bundene andere Buch feilhalten und somit die Konkurrenz vollkommen machen, deren er sich im Verträge ausdrücklich begeben hat. Er handelt also gegen den klaren Wortlaut des Vertrages.

Eine Entscheidung des Reichsgerichts (I. Civil-senat) vom 11. Dezember 1886 befaßt folgendes:

Ist bei dem Verkauf von gewerblichen Ge-schäfts-Etablissements zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart worden, daß der Verkäufer kein gleichartiges Geschäft in derjenigen Stadt errichten dürfe, in welcher das verkaufte Geschäft betrieben wird, so ist diese Vereinbarung rechtswirksam, und der Verkäufer macht sich selbst dann eines Vertragsbruches schuldig, wenn er durch Errichtung eines gleichartigen Geschäfts in einem entfernten Stadtteil der sehr großen Stadt dem Käufer thatsächlich keine Konkur-renz bereitet. Red.

Kollegienhefte.

In den Schaufenstern der Sortimenterbuch-handlungen in Universitätsstädten sieht man häufig sogenannte Kollegienhefte, die Nachschrift von Vorlesungen, ausgeben. Gutgeschriebene Kollegienhefte sollen überhaupt einen Gegenstand lebhaften Handels bilden. Es scheint demnach unbekannt zu sein, daß der Handel damit nicht erlaubt ist, und daß es nur eines Antrages des betreffenden Universitätslehrers bedürfen würde, um auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Einziehung und Strafe zu veranlassen. —r.

[9958] Kathol. Verlagshandlungen, welche für das Oberammergauer Passionsspiel eine **gediegene Novität** zu bringen beabsichtigen, wollen sich mit uns direkt ins Benehmen setzen. Wir übernehmen 1—2000 Exemplare sofort fest d. h. bar.

Buchhandlung L. Auer in Donauwörth.

Reisender gesucht,

[12833] welcher den Vertrieb eines illustrativen **Prachtwerkes** an Kunsthandlungen mit über-nimmt.

Anerbietungen unter Ziffer D. A. 12833 an die Geschäftsstelle d. B.-V.

[11100] **Ein weiteres Urteil**

aus der Handelswelt, welches der Internatio-nalen **Adressen-Verlags-Anstalt** und Ver-lagsbuchhandlung (C. Herm. Serbe) in Leipzig über von derselben bezogene Adressen zugegangen ist:

Budapest, den 4. März 1890.

Ueber die im Monat Juni v. J. bereits einmal bezogenen Adressen obiger Sorte kann ich meine größte Zufriedenheit aussprechen, denn sie entsprachen vollkommen meinen Zwecken.

(gez.): pr. Ferdinand Holtschach Siebe.

Katalog über ca. 950 Branchen wolle man verlangen von C. Herm. Serbe in Leipzig.

Dies Blatt gehört der Hausfrau!

[12249]

Amtlich beglaubigte Auflage

43 000 Exemplare.

Anzeigen kosten 50 $\frac{1}{2}$ für die Nonpareille-Zeile oder deren Raum. Rabatt für den Buchhandel 33 1/2 %.

Friedrich Schirmer in Berlin.

[11357]



[12921] Tüchtige Schriftstellerin mit mehr-jähriger Erfahrg. als Redaktrice wünscht Re-daktion e. Frauenblattes zu übernehmen. Anerb.: u. Ziffer 12921 d. d. Geschäftsstelle d. B.-V.

[1173]

ADRESSEN aller Branchen und Länder Hef. unter Garantie: Internation. Adressen-Verlags-Anstalt (C. Herm. Serbe) Leipzig I. (gegr. 1864), Kataloge, ca. 650 Branchen, 5,000,000 Adressen für 50 Pf. welche bei erster Bestell. vergüt. werden.

[10892]

Albert Frisch in Berlin W., Lützowstraße 66. **Kunstanstalt für Lichtdruck.**

Besondere Leistungsfähigkeit: Illustrationen für Prachtwerke, wissenschaftliche, technische und kunstgewerbliche Verlagsartikel, Porträts u.

Getreueste Wiedergabe von Aquarellen und Pastellen in

Farbenlichtdruck.

(Zahlreiche Anerkennungen erster Kritiker.)

[12354] Von

Smiles-Schramm, der Weg zum Wohlstand (nicht zu verwechseln mit dem Weg zum Erfolg) kann ich auch gebundene Exempl. nicht disponieren lassen, ich bedauere daher etwa gestellte Dis-ponenda unter Berufung auf diese Anzeige streichen zu müssen.

Georg Weiß in Heidelberg.